

# NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates von Leisach am Donnerstag, 25. Juni 2026, im Gemeinderats-  
sitzungsraum des Gemeindehauses Leisach, Leisach 10.

**Beginn:** 19.00 Uhr ..... **Ende:** 21.55 Uhr

**Anwesend:** Bürgermeister Ing. Bernhard Zanon als Vorsitzender  
Bürgermeister-Stellvertreter Alois Müller  
GV<sup>in</sup> Andrea Hirn  
GV Jonas Senfter  
GR-Ersatzmitglied Sieglinde Huber ..... für GR Mag. Peter Zanon  
GR<sup>in</sup> Sabine Frotschnig  
GR Markus Außerdorfer  
GR Dipl.-Ing. Martin Diemling  
GR Bernhard Senfter  
GR Thomas Nothdurfter  
GR Helmut Senfter

**Insgesamt:** 10 Gemeinderatsmitglieder und 1 Ersatzmitglied;

**Schriftführer/in:** Alfons Monitzer AL;

**Sonstige Anwesende:** RA Dr. Gerhard Seirer, Christof Gasser zu TO 3)

**Zuhörer/innen:** 6 Zuhörer\*innen,

## Tagesordnung

1. Satzungsänderungen des Gemeindeverbandes Abfallwirtschaftsverband Osttirol;
2. Genehmigung der Ausgabenüberschreitungen im Haushaltsjahr 2026, bis zum  
Stichtag 12.05.2026;
3. Projektvorstellung des Christof Gasser;
4. Freibad Leisach, Berichterstattung über die weitere Vorgehensweise;
5. Förderantrag der Sportunion Leisach;
6. Personalangelegenheiten; - vertraulich;
7. Informationen des Bürgermeisters an die Gemeinderäte;
8. Anträge, Anfragen, Allfälliges;

Der Vorsitzende begrüßt alle Gemeinderats- und das Ersatzmitglied sowie den Gemeindeamts-  
leiter und die zahlreichen Zuhörer\*inne. Sodann stellt er fest, dass alle anwesenden Gemein-  
deratsmitglieder zeitgerecht eingeladen wurden und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates  
gegeben ist.

Als Protokollzeugen für das Protokoll dieser Sitzung werden die beiden Gemeinderatsmitglieder,  
**GV Jonas Senfter** und **GR Markus Außerdorfer** bestimmt. Das Protokoll ist voraussichtlich Ende  
nächster Woche fertiggestellt und kann im Gemeindeamt unterfertigt werden.

Der Bürgermeister beantragt auf Grund der Dringlichkeit die Ergänzung der Tagesordnung um den  
Pkt. 9) und zwar

**Auflösung des Sanitätssprengel (53) Assling und gleichzeitig Zusammenlegung mit dem  
Sanitätssprengel (54) Nußdorf-Debant;**

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes erfolgt noch vor dem Tagesordnungspunkt. 8)

**Abstimmung:** Einstimmig;

Aufgrund der Tatsache, dass bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes 6) Personalanlässen vertrauliche Informationen bekannt gegeben werden (Anstellung eines neuen Gemeindearbeiters), beantragt der Bürgermeister, die Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten (eigenes Protokoll).

**Abstimmung:** Einstimmig (dafür);

### **1. Satzungsänderungen des Gemeindeverbandes Abfallwirtschaftsverband Osttirol:**

Hierzu teilt der Bürgermeister dem Gemeinderat mit, dass die Satzungen des Gemeindeverbandes \*Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol\* zu überarbeiten sind und wurde daher bei der Verbandsversammlung am 17.04.2026 unter TOP 7 "Beratung und Beschlussfassung über die Anpassungen der Satzungen des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol" eine Satzungsänderung einstimmig beschlossen.

Die Anregung zu § 3 Verbandsausschuss "*Der Ausschuss ist über Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder binnen einer Woche einzuberufen*" wurde in § 3 Abs. 3 lit. c aufgenommen. Zudem wurden von der Abteilung Gemeinden des Landes Tirol mit Schreiben vom 16.02.2026 Anpassungen vorgeschlagen und wurden diese in die Satzungen eingearbeitet. Der neue, nunmehr vorliegende Entwurf wurde in weiterer Folge von der Juristin des AWVO mit der zuständigen Fachabteilung des Landes Tirol abgestimmt und sind nunmehr diese Änderungen und Ergänzungen in grüner bzw. blauer Schrift dargestellt.

Der Bürgermeister erläutert sodann ausführlich die in der Verbandsversammlung vorgeschlagenen Änderung und Ergänzungen sowie die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge des Landes Tirol im Zuge einer Vorprüfung. Zudem beantwortet er noch einige Anfragen hinsichtlich des geplanten Ressourcenzentrums Lienz.

Sodann beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Leisach die folgende **ÄNDERUNG** der VEREINBARUNG über die Bildung des Müllabfuhr- und Abfallbeseitigungsverbandes Osttirol einhellig:

Die

### **VEREINBARUNG**

hat wie folgt zu lauten:

(1) Die Gemeinden Abfaltersbach, Ainet, Amlach, Anras, Assling, Außervillgraten, Dölsach, Gaimberg, Heinfels, Hopfgarten i.D., Innervillgraten, Iselsberg-Stronach, Kals am Gr., Kartitsch, Lavant, Leisach, Lienz, Matrei i.O., Nikolsdorf, Nußdorf-Debant, Oberlienz, Obertilliach, Prägraten, Schlaiten, Sillian, St. Jakob i.D., St. Johann i.W., St. Veit i.D., Strassen, Thurn, Tristach, Untertilliach und Virgen schließen sich gemäß § 129 TGO 2001 zu einem Gemeindeverband zusammen.

(2) Dem Gemeindeverband obliegt die gemeinsame Besorgung folgender Aufgaben:

- a) Sammlung, Behandlung und Verwertung von Siedlungsabfälle, allenfalls im Wege der Beauftragung geeigneter Unternehmen
- b) Sammlung, Behandlung und Verwertung von Problemstoffen, allenfalls im Wege der Beauftragung geeigneter Unternehmen
- c) Sammlung, Behandlung und Verwertung biogener Abfälle, allenfalls im Wege der Beauftragung geeigneter Unternehmen

- d) die Errichtung, die Erweiterung, die Erhaltung und der Betrieb der für die Erfüllung der Aufgaben nach lit. a, b und c erforderlichen Einrichtungen und Anlagen einschließlich deren Sanierung
- e) die Abfallberatung im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen
- f) Vermarktung und Veräußerung von Abfällen und Wertstoffen im gesamten Verbandsgebiet nach lit. a, b, c
- g) Anstellung von Mitarbeitern
- h) Betreuung und Verwaltung von Einrichtungen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft
- i) Abschluss von Kooperationen und Verträgen die der effizienten Erfüllung der Verbandsaufgaben dienen
- j) Digitale Infrastruktur und Versorgung

(3) Der Gemeindeverband trägt den Namen „Abfallwirtschaftsverband Osttirol“ (kurz „AWVO“) und hat seinen Sitz in der Amlacherstraße 2/2 in 9900 Lienz.

(4) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

## §1

### ORGANE

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsobmann
- c) der Verbandsausschuss

## §2

### VERBANDSVERSAMMLUNG

(1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO 2001 aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

Gemeinden, die mehr als 20 v.H. der jährlichen Mittelaufbringung zu tragen haben, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch einen für je weitere angefangene 10 v.H.

Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das nicht Bürgermeister ist, beträgt sechs Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen. Jedenfalls obliegen ihr:

- a) Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters
- b) Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses
- c) Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses
- d) Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 TGO 2001
- e) Festsetzung des Voranschlages und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss
- f) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen gem. 15 b Abs. 3 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen
- g) die grundsätzliche Beschlussfassung über die Errichtung, Erweiterung, Erhaltung und der Betrieb der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Einrichtungen und Anlagen

- h) die Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften
- i) der Abschluss, die Abänderung und die Beendigung von Kooperationsverträgen und die Beauftragung von Unternehmen

(3) Die Verbandsversammlung überträgt aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder Raschheit dem Verbandsausschuss

- a) die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 30 Abs. 1 lit. h TGO 2001, die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten.

(4) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

### §3

#### VERBANDSAUSSCHUSS

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus

- a) dem Verbandsobmann
- b) seinem Stellvertreter
- c) 7 weiteren Mitgliedern

(2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses weiterzuführen.

Für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

Dem Verbandsausschuss gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an. Der Vertreter der Bediensteten und sein Stellvertreter werden von der Dienststellenpersonalvertretung oder vom Betriebsrat des Gemeindeverbandes entsendet.

(3) Dem Verbandsausschuss obliegen:

- a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten
- b) die Beschlussfassung in den von ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Angelegenheiten
- c) die Einberufung des Verbandsausschusses binnen einer Woche über Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder

(4) Den Vorsitz in den Sitzungen des Verbandsausschusses führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele weitere Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mehr als 50% beträgt. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

### §4

#### VERBANDSOBMAN

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung

in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

(2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.

(3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses, sofern ein solcher nicht besteht, der Verbandsversammlung vertreten.

(4) Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses
- b) der Vorsitz in diesen beiden Gremien
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten
- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in den Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse.
- e) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages, die Erstellung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.
- f) die Leitung der gesamten Verbandsverwaltung.

(5) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

## §5

### ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder der Verbandsversammlung sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(2) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO 2001 sinngemäß.

## §6

### INNERE ORGANISATION UND VERWALTUNG

(1) Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsführer zu besetzen.

(2) Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung des Verbandsobmannes. Ihm stehen das Anweisungsrecht und die Dienstaufsicht über alle Bediensteten des Gemeindeverbandes zu.

## §7

### GESCHÄFTSFÜHRER

(1) Der Geschäftsführer ist unmittelbarer Vorgesetzter aller Bediensteten des AWVO und hat in Zusammenarbeit mit anderen Bediensteten, wie Deponieleiter udgl. für eine den Gesetzen und einschlägigen Verordnungen entsprechenden Führung der Anlagen nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu sorgen.

(2) Ihm ist das erforderliche geeignete Personal über seinen Vorschlag, jedoch sachlich zu begründen, beizugeben.

(3) Der Geschäftsführer hat ständigen Kontakt mit dem Obmann zu halten und unaufschiebbare Maßnahmen, die wegen ihrer Dringlichkeit einer sofortigen Entscheidung bedürfen, zu melden.

## §8

### MITTELAUFBRINGUNG DES GEMEINDEVERBANDES

(1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.

(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

## §9

### BEITRAGSANTEILE DER VERBANDSGEMEINDEN

(1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und der laufenden Betriebsführung des Gemeindeverbandes werden auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach Beitragsanteilen vorzuschreiben. Die Berechnung der Beitragsanteile erfolgt anhand eines Aufteilungsschlüssels, der auf den angelieferten Mengen an Rest- und Sperrmüll im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des Vorjahres basiert und dient der Vorschreibung für das kommende Wirtschaftsjahr.

(2) Die Aufteilung der Kosten für die Deponienachsorge erfolgt auf Grundlage der in der Verbandsversammlung vom 17. April 2026 beschlossenen festgelegten Beitragsanteile. Diese Beitragsanteile ergeben sich aus den von den einzelnen Gemeinden angelieferten Rest- und Sperrmüllmengen im Zeitraum von 01. Jänner 1993 bis 30. November 2025. Die Beitragsanteile für die Nachsorge gelten unabhängig von künftigen Änderungen der Anlieferungsmengen.

## §10

### FÄLLIGKEIT UND ENTRICHTUNG DER BEITRAGSANTEILE DER VERBANDSGEMEINDEN

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistende Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbands-

gemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben, sofern diese nicht per Beschluss auf eine Rücklage übertragen werden, sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

#### §11

#### NACHTRÄGLICHER BEITRITT BZW. AUSSCHEIDEN VON GEMEINDEN

(1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach §§ 8, 9 der vorliegenden Satzung zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.

(2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

Verbindlichkeiten, insbesondere Nachsorgekosten sowie bereits erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen im Zusammenhang mit der Nachsorge der Deponie, sind von der ausscheidenden Gemeinde bis zur endgültigen Ausfinanzierung bzw. bis zum Ablauf des von der zuständigen Behörde festgelegten Nachsorgezeitraumes weiter zu tragen.

Dies gilt ebenso für alle Kosten im Zusammenhang mit der Deponieabdichtung und Sanierung sowie der Sickerwasseraufbereitungsanlage und den dazugehörigen Gebäuden mit Außenanlagen und den erforderlichen Maschinen bzw. Fuhrpark.

#### §12

#### AUFLÖSUNG UND VERWENDUNG DES VERMÖGENS

(1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach §§ 8, 9 der vorliegenden Satzung beigetragen haben.

#### §13

#### HAFTUNG

(1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

(2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 9 der vorliegenden Satzung.

#### §14

#### GESCHLECHTSSPEZIFISCHE BEZEICHNUNG

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

#### §15

#### INKRAFTTRETEN

Diese Satzung des Gemeindeverbandes Abfallwirtschaftsverband Osttirol tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Abstimmung: Einstimmig;

2. Genehmigung der Ausgabenüberschreitungen im Haushaltsjahr 2026, bis zum Stichtag 12.05.2026:

Zu diesem Tagesordnungspunkt teilt der Bürgermeister dem Gemeinderat mit, dass folgende Ausgabenüberschreitungen im Haushaltsjahr 2026 (bis zum 12. Mai 2026) Voranschlagsstellen **1....** und **5 ....**, zu genehmigen wären (bei den Voranschlagstellen **2....** und **6....** sind auch die Mehreinnahmen angeführt):

[illegible]

|                                                  |                                                                                          |      |            |      |      |      |      |      |                                            |                                   |
|--------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|------|------------|------|------|------|------|------|--------------------------------------------|-----------------------------------|
| Wald<br>1.86600.720700                           | Waldumlage<br>Gemeindewald                                                               | 0,00 | 4 300,00   | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 5 313,66                                   | -227,59<br>-1 013,66              |
| <b>Zentralamt</b><br>2.01000.816000              | Kostensätze u<br>Kostenbeiträge                                                          | 0,00 | 500,00     | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 572,99                                     | -1 013,66<br>-18 698,84<br>-72,99 |
| 2.01000.818000                                   | Erträge aus der<br>Bewertung von<br>Beteiligungen und<br>aktiven Finan-<br>zinstrumenten | 0,00 | 0,00       | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 622,32                                     | -622,32                           |
| 2.13400.812000                                   | Waldumlage                                                                               | 0,00 | 12 000,00  | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 14 689,67                                  | -695,31<br>-2 689,67              |
| 2.13400.818000                                   | Erträge aus der<br>Bewertung von<br>Beteiligungen und<br>aktiven Finanz-<br>instrumenten | 0,00 | 0,00       | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 629,27                                     | -629,27                           |
| <b>Straßen</b><br>2.61200.894000                 | Entnahme aus<br>Rücklage zweck-<br>gebundene HH-<br>Rücklage                             | 0,00 | 0,00       | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 41,48                                      | -3 318,94<br>-41,48               |
| <b>Bauhof</b><br>2.82000.818000                  | Erträge aus der<br>Bewertung von<br>Beteiligungen und<br>aktiven<br>Finanzinstrumenten   | 0,00 | 0,00       | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 438,61                                     | -41,48<br>-438,61                 |
| <b>Wald</b><br>2.86600.808000                    | Holzverkaufserlöse                                                                       | 0,00 | 90 000,00  | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 112 669,98                                 | -438,61<br>-22 669,98             |
| 2.91600.864000                                   | Entschädigung Tal-<br>schaftsvertrag                                                     | 0,00 | 101 400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 116 397,38                                 | -22 669,98<br>-14 997,38          |
| <b>Steuern und<br/>Abgaben</b><br>2.92000.838000 | Hundesteuer                                                                              | 0,00 | 3 200,00   | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 5 500,56                                   | -14 997,38<br>-2 300,56           |
| 2.94000.861100                                   | Bedarfszuweisung -<br>Unterstützung<br>strukturellschwacher<br>Gemeinden                 | 0,00 | 10 100,00  | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 10 463,00                                  | -2 300,56<br>-363,00              |
| <b>Waldaufseher</b>                              |                                                                                          |      |            |      |      |      |      |      |                                            | -363,00<br>-44 825,26             |
|                                                  |                                                                                          |      |            |      |      |      |      |      | <b>Einnahmenüber-<br/>schreitungen HH2</b> |                                   |

|                      |  |                   |
|----------------------|--|-------------------|
| <b>Ausgaben HH1</b>  |  | <b>-18 698,84</b> |
| <b>Ausgaben HH5</b>  |  | <b>-3 932,14</b>  |
| <b>Summe</b>         |  | <b>-22 630,98</b> |
|                      |  |                   |
| <b>Einnahmen HH2</b> |  | <b>-44 825,26</b> |
| <b>Einnahmen HH6</b> |  | <b>-15 068,05</b> |
| <b>Summe</b>         |  | <b>-59 893,31</b> |

Abstimmung: Einstimmig;

Zu diesem Tagesordnungspunkt teilt der Bürgermeister dem Gemeinderat mit, dass zwischenzeitlich eine Begutachtung des Freibadareals Leisach im Zuge eines Ortsaugenscheines mit Vertreterinnen des Ingenieurbüros für Wasser & Umwelt DI Freiberger, sowie dem Leiter des BBA Lienz, Hrn. DI Konrad durchgeführt wurde. Das nunmehr vorliegende Angebot über die Entwurfsplanung eines naturnahen Badeteiches beschreibt im Detail die zu erarbeiteten Stufen von der Grundlagenerfassung bis zur Konzepterstellung und beinhaltet folgende Leistungen:

## 1 Konzepterstellung

|                                                                                                                |                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Zusammenstellen Grundlagendaten (Plangrundlagen,<br>Bestandserhebungen, fremde Rechte)                         | € 105,00           |
| Konzept (Vorstudie)                                                                                            | € 690,00           |
| Abstimmung mit Behörden bzgl. Machbarkeit                                                                      | € 315,00           |
|                                                                                                                | <b>€ 1.110,00</b>  |
| <b>5 Entwurfsplanung</b>                                                                                       |                    |
| HEC-HMS-Modellierung der Becken Variation Einlauf- und<br>Drosselöffnung zur Optimierung, Berechnung Erwärmung | € 650,00           |
| Auswertung und Nachweisführung                                                                                 | € 545,00           |
| Maßnahmenplanung und Plandarstellung                                                                           | € 1.260,00         |
|                                                                                                                | <b>€ 2.455,00</b>  |
| <b>6 Hydrotechnische Bemessung</b>                                                                             |                    |
| Bemessung Anlagenteile                                                                                         | € 1.575,00         |
| Bemessung Sandbecken                                                                                           | € 840,00           |
|                                                                                                                | <b>€ 2.415,00</b>  |
| <b>7 Einreichdetailprojekt</b>                                                                                 |                    |
| Untergrunderkundung und geotechnische Nachweisführung                                                          | € 870,00           |
| Maßnahmendetaillierung                                                                                         | € 525,00           |
| Planunterlagen                                                                                                 | € 4.850,00         |
| Technischer Bericht                                                                                            | € 4.350,00         |
| Fremde Rechte: Zusammenstellung                                                                                | € 420,00           |
| Massen- und Kostenschätzung                                                                                    | € 760,00           |
| Zusammenstellung Einreichoperatere und interne Kontrolle                                                       | € 630,00           |
| Fördermöglichkeiten                                                                                            | € 1.000,00         |
|                                                                                                                | <b>€ 12.405,00</b> |
| <b>8 Koordination und Besprechungen</b>                                                                        |                    |
| Besprechungen mit dem Auftraggeber 2x                                                                          | € 900,00           |
| Besprechungen mit Amtssachverständigen 1x                                                                      | € 460,00           |
| Koordination Bodenuntersuchung                                                                                 | € 400,00           |
| Koordination statisch konstruktive Planung                                                                     | € 400,00           |
| Koordination geotechnische Untersuchungen - Planung                                                            | € 400,00           |
| Wasserrechtsverhandlung                                                                                        | € 1.100,00         |
| Öffentlichkeitsarbeit - Gemeindepräsentation                                                                   | € 1.090,00         |
|                                                                                                                | <b>€ 4.750,00</b>  |
| <b>9 Datenlieferung</b>                                                                                        |                    |
| Ausfertigung Konzept (Vorstudie)                                                                               | € 150,00           |
| Pauschale für Entwurfspläne                                                                                    | € 150,00           |
| Ausfertigung Einreichprojekt                                                                                   | € 500,00           |
|                                                                                                                | <b>€ 800,00</b>    |
| <b>Summe exkl. Ust.</b>                                                                                        | <b>€ 23.935,00</b> |
| <b>Angebotssumme inkl. Ust.</b>                                                                                | <b>€ 28.722,00</b> |

Zudem hat Frau DI Freiburger eine Konzeptskizze zur Ansicht übermittelt:





## KONZEPTSKIZZE

Die Darstellung dient als schematische Konzeptskizze und zeigt die grundsätzliche Funktionsweise des geplanten Systems. Lage, Höhe, Dimensionierung und Bauwerksdetails sind im weiteren Planungsverlauf zu konkretisieren.



Hinsichtlich der Frage nach der Förderung aus dem Bäderfördertopf des Landes Tirol teilt der Vorsitzende dem Gemeinderat mit, dass eine solche erst ab einer Investitionssumme von 2 Mio. Euro gewährt wird und hat hierzu der Gemeinderat zuletzt die nunmehr vorliegende Variante zur weiteren Realisierungsprüfung einen einstimmigen Beschluss gefasst. Hinsichtlich der Generalsanierung der bestehenden Baulichkeiten sind diese hier nicht berücksichtigt und wird als ein nächster Schritt angegangen.

Zur Anfrage der Förderwürdigkeit dieses Projektes teilt der Vorsitzende mit, dass möglicherweise Fördermittel aus dem Landes Gemeinde-Finanztopf des Gemeindeausgleichsfonds lukriert werden können. Hinsichtlich der Frage nach dem zukünftigen Betrieb der Badeanlage teilt der Vorsitzende mit, dass dies jedenfalls ohne eine Zugangsbeschränkung möglich sein sollte.

**Nach einer längeren Beratung beschließt der Gemeinderat über Antrag des Vorsitzenden einhellig, diese Projekt-Variante weiter zu verfolgen und die Teilleistungen zu beauftragen (in Summe rund 30.000 Euro), sodass bei der nächsten Sitzung eine fundierte Planung vorliegt und sodann die Projektkosten seriös beziffert werden können.**

**Abstimmung: einhellig;**

### 3. Projektvorstellung des Christof Gasser:

Der Bürgermeister begrüßt um 19.50 Uhr Hr. Christof Gasser, den Rechtsvertreter der RA-Kanzlei Seirer & Weichselbraun, Hr. RA Dr. Seirer, sowie die Vertreterin des Planungsbüro CremTec aus Stade.

Vorweg erläutert der Vorsitzende dem Gemeinderat, dass Hr. Gasser eine Projektvorstellung im Zuge einer Gemeindevorstandssitzung abgehalten hat und ihm dabei volle Vertraulichkeit zugesagt wurde. Bei der letzten Sitzung des Gemeindevorstandes wurde sodann festgelegt, Hrn.

Gasser die Möglichkeit zur Projektpräsentation im Zuge einer Gemeinderatssitzung zu geben, so dass für alle Gemeinderatsmitglieder Fragestellungen möglich sein werden. Eine Beschlussfassung wird es dazu heute jedoch nicht geben.

Hr. Christof Gasser berichtet dem Gemeinderat, dass er im Bereich des ehemaligen GH Südalpen ein Krematorium errichten möchte. Anhand einer PowerPoint präsentiert er sein Projekt im Detail und übergibt zudem eine Projektmappe zur Ansicht an alle Gemeinderatsmitglieder.

Sodann erläutert er dem Gemeinderat ausführlich seine Überlegungen zur Projektrealisierung. Er möchte das Krematorium an diesem Standort errichten und die Möglichkeit zur Verabschiedung in einem eigenen Verabschiedungsraum anbieten, wobei er dies in diesem Bereich als ideal ansieht: gute Verkehrsanbindung nach Südtirol sowie die angrenzenden Bezirke. Der Vorschlag zur Errichtung des Krematoriums im Gewerbegebiet kommt für ihn nicht in Frage.

Der Mehrwert hier wäre ein Verabschiedungsraum für die Angehörigen, ein großartiges Zusatzangebot. Dieses Angebot wird aus seiner Erfahrung auch immer öfter angenommen. Er möchte dann auch weitere, örtliche Bestattung ins Projektboot holen, was jedoch erst nach einer bestimmten Projektphase (Konzepterstellung) möglich sein wird.

Über Anfrage teilt Hr. Gasser mit, dass er sein Projekt nur mit Unterstützung der Gemeindeführung, des Gemeinderates, realisieren werde, auch wenn eine Baueinreichung bereits möglich erscheint.

Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass er zwischenzeitlich hinsichtlich der bestehenden Flächenwidmung Rechtsmeinungen eingeholt habe, da sich in unmittelbarer Nähe Wohnhäuser befinden. Hierzu bringt der Vorsitzende die Stellungnahme des raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen des Landes Tirol, Dr. Hermann Öggl, zur Kenntnis.

Nach Abschluss der Debatte und Befragungen verlassen Hr. Gasser, sein Rechtsvertreter Dr. Seiter sowie die Vertreterin der Planungsfirma CremTec den Sitzungssaal.

## **5. Förderantrag der Sportunion Leisach;**

Hierzu teilt der Bürgermeister dem Gemeinderat mit, dass die Sportunion Leisach bereits im Jahr 2025 einen Förderantrag für verschiedene Investitionen eingebracht hat, und wurden bereits einige dringende Arbeiten, Sanierungen erledigt:

- Reparatur und Sanierung der Eismaschine -> ist im Subventionsansuchen für 2026 gelistet -> Abrechnung bereits vorhanden;
- Platz-Trennnetz Eishockey/Publikumseislauf, dient der Sicherheit während Publikumseislauf -> Rechnung wird nachgereicht,
- Kantinenoptimierung innen -> war bereits im Ansuchen für 2025 gelistet, konnte aus Termingründen letztes Jahr nicht durchgeführt werden -> steht somit für heuer auf der Agenda -> Kosten werden sich auf knapp € 1.500,00 belaufen;
- Sanierung der Außenhaut der Kantine bei Bereit- bzw. Zurverfügungstellung der Materialien (Bretter, Isolierung, etc.) würde der UEC die Montagearbeiten erledigen

GR Bernhard Senfter teilt dem Gemeinderat mit, dass die Kantine in Eigenregie des UEC renoviert wurde; diese Kosten wird der Verein übernehmen (dazu werden einige Fotos dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht). Zudem teilt er mit, dass hinsichtlich der Hockeybanden nach wie vor Kontakt besteht und sobald diese ausgebaut werden und der Preis bekannt ist, ein entsprechender Förderantrag übermittelt wird.

**Nach einiger Beratung beschließt der Gemeinderat einhellig, die Bezahlung der Rechnung für die Reparatur der Eismaschine, in der Höhe von gesamt 7.000,- Euro sowie das Material, die Neueinschalung der Außenmauer in der Höhe rund 3.000,- Euro (Ausgabennachweis muss vorgelegt werden) zu genehmigen.**

**Hinsichtlich der Benutzung des Umkleideraumes im Bereich des Freibades durch den UEC Leisach**

wird dies nach Prüfung hinsichtlich einer kostengünstigen Möglichkeit der Beheizung während der Wintermonate, genehmigt. Der Raum ist jedoch nach Beendigung der Saison in einem einwandfreien Zustand der Gemeinde wieder bereit zu stellen.

Abstimmung: Einstimmig;

#### **6. Personalangelegenheiten; - vertraulich**

Die Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit und wird daher in ein eigenes Protokoll aufgenommen! Die Zuhörer\*innen verlassen den Sitzungsraum!

---

**Vertraulich!**

Nach einer längeren Beratung beschließt der Gemeinderat einhellig, die ausgeschriebene Stelle des Gemeindearbeiters an Herrn Daniel Micheler aus Leisach zu vergeben. Die Probezeit beträgt ein Jahr.

Abstimmung: Einstimmig;

## **7. Informationen des Bürgermeisters an die Gemeinderäte:**

- a) Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass der bisherige Gemeindearbeiter Raimund Ortner mit seinem Privatauto einige Dienste für den Gemeindebauhof erledigt hat. Der Gemeindevorstand hat hierzu beraten und sodann den Vorschlag zur Anschaffung eines (Elektro-) Lastenrades empfohlen. Eine solche Anschaffung (Kosten von rund 5.000 Euro netto) wird vom Gemeinderat guttiert.
- b) Weiters teilt der Bürgermeister mit, dass bekannt die Generalsanierung des Waldschenkensteges bereits seit dem letzten Jahr ansteht und hierzu mit der Gemeinde Amlach Gespräche stattgefunden, da diese zu 50 % an der Erhaltung beteiligt sind. Da die Gemeinde Amlach jedoch aufgrund von Budgetproblemen die Generalsanierung nicht mitfinanzieren kann, hat diese beschlossen, lediglich eine geringfügige Sanierung vorzunehmen; diese Kosten muss die Gemeinde Amlach jedoch selbst übernehmen.
- c) Abschließend teilt der Bürgermeister dem Gemeinderat noch mit, dass er von der BH Lienz einen Bescheid über die Abtragung des Leisacher Moosetalliftes erhalten habe. Hierzu werde zeitgerecht das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol erhoben und ein Rechtsbeistand in Anspruch genommen. Bekanntlich ist die Gemeinde Leisach nicht Betreiber der Schleppliftanlage, dies ist die Lienzer Bergbahnen AG und gibt es für diese eine Betriebspflicht.
- d) Beim Gewerbegrund im Bereich der Kontrollstelle werde man eine Info-Tafel aufstellen, sodass potenzielle Gewerbeinteressenten bei der Gemeinde melden können. Dem Gemeindevorstand wurde ein Ansuchen übermittelt, demnach möchte sich ein Betrieb in Leisach ansiedeln, benötigt jedoch eine Mischwidmung (für Gewerbe und Wohnen). Hierzu könne man eventuell die noch unbebauten Gewerbegebiete im Bereich des Leisacher Gewerbegebiet Süd umwidmen.

## **9. Auflösung des Sanitätssprengel (53) Assling und gleichzeitig Zusammenlegung mit dem Sanitätssprengel (54) Nußdorf-Debant;**

Hierzu teilt der Vorsitzende dem Gemeinderat mit, dass der Sanitätssprengelarzt des Sprengels Assling, Dr. Kerber, in Pension geht. Da jedoch bis dato keine Bewerbungen eingegangen sind, wurde der Vorschlag erarbeitet, den Sanitätssprengel (53) Assling mit dem Sanitätssprengel Nußdorf-Debant (54) zusammenzulegen.

Nach einiger Debatte beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Leisach einhellig:

*Der Gemeinderat der Gemeinde Leisach befürwortet einstimmig die Zusammenlegung der derzeitigen Sanitätssprengel „Lienz-Umgebung I“ und „Lienz-Umgebung II“ und somit die Auflösung des derzeit bestehenden Sanitätssprengels.*

*Der Bürgermeister wird beauftragt, die Zusammenlegung und die Bildung eines neuen Sanitätssprengels bei der Tiroler Landesregierung und damit die entsprechende Änderung der Verordnung über die Bildung der Sanitätssprengel anzuregen.*

*Der Sitz des neuen Sanitätssprengels soll die Markt-Gemeinde Nußdorf-Debant sein.*

*Dem neuen Sanitätssprengel sollen die Gemeinden Assling, Leisach, Oberlienz, Thurn, Schlaiten, Ainet, Amlach, Dölsach, Gaimberg, Iselsberg-Stronach, Lavant, Nikolsdorf, Nußdorf-Debant, Tristach, angehören.*

**Abstimmung: Einstimmig;**

## **8. Anträge, Anfragen, Allfälliges:**

- a) Über Ersuchen teilt GR Sabine Frotschnig, als Schulleiterin der Volksschule Leisach dem Bürgermeister mit, dass die Hitzebelastung in der Schule erträglich ist, in der Früh sehr gut gelüftet werden kann, sodass es zu keiner Hitzebelastung in den Klassenräumen kommt.

b) GR Thomas Nothdurfter fragt an, ob der Weg von Amlach nach Leisach über den Waldschenkensteg zukünftig als Alltagsradweg genutzt werden kann. Ev. kann über die Drautalstraße, im Bereich des Weges beim Gasslerhofes, eine Querungshilfe errichtet werden.

*Diesbezüglich teilt der Bürgermeister mit, dass dieses Ansinnen nach wie vor besteht und erläutert das Projekt ausführlich.*

c) GR Bernhard Senfter fragt an, ob das regionale Wirtschaftsförderprogramm des Landes Tirol, welches bereits in den Medien veröffentlicht wurde, dem Vorsitzenden bekannt sei.

Hierzu teilt GR Martin Diemling mit, dass dies ein regionalwirtschaftliches Entwicklungsprogramm ist, bei welchem der Fördersatz erhöht wurde. Es startete im Juli 2026 und läuft über zehn Jahre. Mit einem Gesamtvolumen von 20 Millionen Euro (jährlich zwei Millionen) werden gezielt Projekte in Wirtschaft, Tourismus und Energie gefördert, um Arbeitsplätze in der Region zu sichern und Abwanderung zu verhindern

Eine Präsentation dieses Programmes finde am kommenden Dienstag, 30.6.2026, in der Wirtschaftskammer Osttirol statt.

Abschließend dankt der Bürgermeister für die konstruktive Mitarbeit und schließt sodann die Sitzung um 21.55 Uhr.

Gesehen, gelesen, gezeichnet:

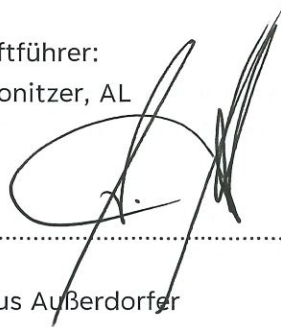
Der Bürgermeister (Vorsitzender):  
Ing. Bernhard Zanon



GV Jonas Senfter



Die Schriftführer:  
Alfons Monitzer, AL



GR Markus Außerdorfer

